

**Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Kostenbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Nr. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende Kostenbeitragssatzung für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege eines Trägers gemäß § 9 KiFöG werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge festgelegt.

(2) *Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist von den Erziehungsberechtigten – beginnend mit der Aufnahme des Kindes – ein monatlicher Kostenbeitrag in der unter § 3 aufgeführten Höhe zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung aufgrund von Urlaub, Ferien, krankheits- oder anderweitig bedingter Abwesenheit, Betriebsferien oder anderen Gründen zeitweilig nicht besucht. Die Beitragsschuld entsteht am 01. des Monats.*

(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 01. eines jeden Monats fällig, wenn in dem jeweiligen Betreuungsvertrag kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(4) *Grundlage zur Zahlungsverpflichtung ist die im Betreuungsvertrag ausgewiesene Betreuungszeit. Der Betreuungszeitraum ist in ganzen Stunden auszuweisen, wobei der Betreuungszeitraum jeweils zur halben oder vollen Stunde beginnt und endet. Davon abweichend endet der Frühhort mit dem Schulbeginn, der Hort am Nachmittag beginnt mit dem Schulende der Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten. Während der Ferien wird der Beginn des Hortes am Nachmittag auf den Schulbeginn vorgezogen. Für den Fall, dass nur der Frühhort in Anspruch genommen wird, endet er während der Ferien zum Schulende.*

**§ 2**

**Kostenbeitragsschuldner**

*Schuldner der Kostenbeiträge sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle veranlasst haben und ihren Wohnsitz in der Stadt Bitterfeld-Wolfen haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.*

**§ 3**

**Kostenbeiträge**

(1) Entsprechend § 13 Abs. 2 KiFöG werden folgende Kostenbeiträge pro Kind und Monat (in €) für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen festgelegt:

*Kinder bis drei Jahre:*

bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.	bis 4 Std.
180	170	160	150	140	130	120

*Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht:*

bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.	bis 4 Std.
130	120	115	110	105	100	95

*Schulkinder (Hort)*

ganztags	13 - 17:00	13 - 16:00	Frühhort	nur Frühhort inkl. Ferien
70	50	40	20	40

(2) Bis einschließlich 31.12.2013 wird der Kostenbeitrag auf maximal 290 € begrenzt, um die Belastung für Eltern und Kind zumutbar i. S. d. § 90 KJHG zu gestalten.

Ab dem 01.01.2014 darf gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

(3) Bei einem Wechsel der Betreuungsart oder des Betreuungsumfanges innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag zu erheben.

*(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Berechnung der Kostenbeiträge gemäß dieser Satzung haben, unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Soweit die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Kostenbeiträge für freie Träger erhebt, sind die Änderungen ihr anzuzeigen.*

#### **§ 4 Erhebung**

(1) Die Kostenbeiträge werden durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Kinder festgelegt, die in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge sollte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger von Kindertageseinrichtungen auf diesen übertragen werden.

(3) Sollten Kostenbeiträge auch für einzelne freie Träger durch die Gemeinde erhoben werden, gelten hier die entsprechenden Regelungen für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Dies betrifft v. a. das Erlöschen des Anspruches, wenn der Zahlungsverzug für den Kostenbeitrag einen Monat ausmacht.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

*(1) Der Kostenbeitrag kann nach § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung eine erhebliche Härte bedeuten würde und durch die Stundung die Zahlung nicht gefährdet ist. Ist die Zahlung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.*

*(2) Entsprechend § 90. Abs. 3 KJHG soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.*

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den ...

Wust  
Oberbürgermeisterin